

RS OGH 1980/2/19 4Ob306/80, 4Ob54/09h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1980

Norm

UWG §2 D4

Rechtssatz

Der Ausdruck "Listenpreis" ist schon an sich vieldeutig. Abgesehen davon kann auch der Zeitpunkt, auf den er zu beziehen ist, zur Mehrdeutigkeit führen. Angesichts der gegenwärtigen, durch stetige Veränderungen des Preisgefüges gekennzeichneten Wirtschaftslage wird der Ausdruck im Durchschnittsinteressenten die Vorstellung erwecken daß von einer nicht weit zurückliegenden und daher noch entsprechend aktuellen Preisfestsetzung ausgegangen wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 306/80
Entscheidungstext OGH 19.02.1980 4 Ob 306/80
Beisatz: Gartengeräte-Listenpreise. (T1) Veröff: ÖBI 1981,21
- 4 Ob 54/09h
Entscheidungstext OGH 29.09.2009 4 Ob 54/09h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0078699

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at